



Der Gerichtshof erklärt die Verordnung des Rates, mit der die Gelder von Herrn Hassan und Herrn Ayadi eingefroren worden waren, in ihrer Fassung vor Oktober 2009 für nichtig

Der im Vereinigten Königreich wohnhafte libysche Staatsangehörige Faraj Hassan und der in Irland wohnhafte tunesische Staatsangehörige Chafiq Ayadi sind vom Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als mit Osama bin Laden, Al-Qaida und den Taliban in Verbindung stehend bezeichnet worden. Nach einer Reihe von Resolutionen des Sicherheitsrats müssen alle Staaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte einfrieren, die der direkten oder indirekten Kontrolle dieser Personen oder Organisationen unterstehen.

Zur Umsetzung dieser Resolution in der Europäischen Gemeinschaft erließ der Rat eine Verordnung¹, mit der das Einfrieren der Gelder und sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen der in einer Liste im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Personen und Organisationen angeordnet wurde. Diese Liste wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um den Änderungen der vom Sanktionsausschuss, einem Organ des Sicherheitsrats, erstellten konsolidierten Liste Rechnung zu tragen. Die Namen von Herrn Ayadi und Herrn Hassan wurden am 19. Oktober 2001 bzw. am 12. November 2004 der konsolidierten Liste hinzugefügt und anschließend in die Liste der Gemeinschaftsverordnung übernommen.

Die von Herrn Hassan und Herrn Ayadi beim Gericht erster Instanz eingereichten Nichtigkeitsklagen wurden am 12. Juli 2006 abgewiesen². Dabei stützte sich das Gericht vor allem auf die Urteile Yusuf und Kadi³, in denen es u. a. entschieden hatte, dass die Gemeinschaftsgerichte grundsätzlich für die Prüfung der Gültigkeit der fraglichen Verordnung (mit Ausnahme einiger im Völkerrecht als *ius cogens* anerkannter zwingender Grundrechte) nicht zuständig seien, da die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut der Charta der Vereinten Nationen, eines völkerrechtlichen Abkommens, das Vorrang vor dem Gemeinschaftsrecht habe, den Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen müssten.

Im September 2006 haben Herr Hassan und Herr Ayadi beim Gerichtshof gegen diese Urteile Rechtsmittel eingelegt.

Parallel dazu entschied der Gerichtshof im September 2008 über die Rechtsmittel gegen die Urteile Yusuf und Kadi des Gerichts (Urteil Kadi des Gerichtshofs⁴). Nach der Feststellung, dass die

¹ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

² Rechtssachen T-253/02, Ayadi, und T-49/04, Hassan, (vgl. Pressemitteilung Nr. 57/06).

³ Rechtssachen T-306/01, Yusuf und Al Barakaat Foundation, und T-315/01, Kadi, (vgl. Pressemitteilung Nr. 79/05).

⁴ Verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P, Kadi und Al Barakaat Foundation, (vgl. Pressemitteilung Nr. 60/08).

Gemeinschaftsgerichte für die Überprüfung der Maßnahmen zuständig sind, die die Gemeinschaft zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erlassen hat, hob er die Urteile des Gerichts auf. Des Weiteren erklärte der Gerichtshof die Verordnung, mit der die Gelder eingefroren worden waren, für nichtig, weil diese Verordnung seiner Auffassung nach unter Verstoß gegen die Grundrechte der fraglichen Personen erlassen worden war, erhielt jedoch die Wirkungen der Verordnung für drei Monate aufrecht, um es dem Rat zu ermöglichen, die festgestellten Verstöße zu heilen.

Am 13. Oktober 2009 erließ die Kommission eine neue Verordnung⁵, mit der die Verordnung zum Einfrieren von Geldern geändert und die Beschlüsse über die Aufnahme von Herrn Hassan und Herrn Ayadi in die Liste der Personen, deren Gelder eingefroren werden, durch neue Beschlüsse ersetzt wurden, die ihre Aufnahme bestätigen. Ihren Erwägungsgründen zufolge erließ die Kommission diese Verordnung im Licht des Urteils Kadi des Gerichtshofs, nachdem sie Herrn Hassan und Herrn Ayadi die vom Sanktionsausschuss angegebenen Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt und deren hierzu abgegebene Stellungnahmen geprüft hatte. Die Verordnung, die am 15. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, gilt rückwirkend ab der ursprünglichen Aufnahme von Herrn Hassan und Herrn Ayadi in die Liste. Diese Verordnung wird in der vorliegenden Rechtssache nicht angefochten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Erlass der Verordnung von 2009 nicht gleichbedeutend mit einer schlichten Nichtigerklärung der streitigen Verordnung. Daraus folgt, dass die Rechtsmittel nicht gegenstandslos geworden sind und der Gerichtshof über sie zu entscheiden hat.

In der Sache stellt der Gerichtshof fest, dass **die angefochtenen Urteile**, soweit sie auf denselben Rechtsgrundlagen wie die vom Gerichtshof aufgehobenen Urteile Yusuf und Kadi des Gerichts beruhen, mit demselben Rechtsfehler behaftet und folglich **aufzuheben sind**.

Des Weiteren weist der Gerichtshof darauf hin, dass die konkreten Umstände, die zur Aufnahme der Namen von Herrn Hassan und Herrn Ayadi in die Liste der Personen, deren Gelder eingefroren werden, geführt haben, die gleichen sind wie die im Fall von Herrn Kadi. Die Feststellung des Gerichtshofs im Urteil Kadi, dass die Verteidigungsrechte, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle, sowie das Grundrecht auf Achtung des Eigentums nicht beachtet wurden, gilt somit auch für die vorliegenden Rechtssachen.

Unter diesen Umständen **erklärt der Gerichtshof die Verordnung des Rates in ihrer Fassung vor Erlass der Verordnung von 2009 für nichtig, soweit durch sie die Gelder von Herrn Hassan und Herrn Ayadi eingefroren worden sind**.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁵ Verordnung (EG) Nr. 954/2009 der Kommission vom 13. Oktober 2009 zur 114. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (ABl. L 269, S. 20).